



VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN IM BAUWESEN

INHALTSVERZEICHNIS

A Allgemeines	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Übergeordnetes Recht.....	3
B Gebühren im Baubewilligungsverfahren	3
Art. 3 Grundsatz	3
Art. 4 Grundgebühr	3
Art. 5 Bearbeitungsgebühr.....	4
Art. 6 Berechnung.....	4
Art. 7 Schwierigkeitsgrad (n)	4
Art. 8 Leistungsanteil (q).....	5
Art. 9 Bausumme (B)	5
Art. 10 Leistungsbestandteile.....	5
Art. 11 Reduktion der Bearbeitungsgebühr	6
Art. 12 Erhöhung der Bearbeitungsgebühr.....	6
Art. 13 Anzeigeverfahren.....	6
Art. 14 Beurteilung nach Aufwand.....	6
Art. 15 Zuschläge.....	7
Art. 16 Zustellung an Dritte	7
C Vermessungsgebühren	7
Art. 17 Grundsatz	7
Art. 18 Berechnung.....	8
Art. 19 Leistungsanteil	8
Art. 20 Besonderheiten beim Schnurgerüst.....	8
Art. 21 Bestandesänderung	8
Art. 22 Leistungsumfang	9
Art. 23 Reduktion.....	9
Art. 24 Erhöhung der Vermessungsgebühr	9
Art. 25 Berechnung nach Aufwand.....	9
Art. 26 Anwendung des Honorartarifs.....	9
Art. 27 Gebäudeabbrüche.....	9
Art. 28 Abgabe von Vermessungsdaten	10
Art. 29 Zusatzgebühren für die Nachführung der amtlichen Vermessung	10
D Übrige Gebühren	10
Art. 30 Beratungen und Entscheide.....	10
Art. 31 Abwasseranlagen.....	10
Art. 32 Feuerungsanlagen	10
Art. 33 Weitere Bewilligungen und Kontrollen der Feuerpolizei.....	11
Art. 34 Gestaltungspläne	11
Art. 35 Strassen und Kanalisationen.....	11
Art. 36 Konzessionen	11
Art. 37 Aufzugsanlagen	11
Art. 38 Baulicher Zivilschutz.....	12
Art. 39 Weitere Bewilligungen und Kontrollen	12
Art. 40 Hausnummern.....	12

E Gemeinsame Bestimmungen	12
Art. 41 Gebühren für administrative Leistungen	12
Art. 42 Gebühren nach Aufwand	12
Art. 43 Festsetzung von Gebühren und Rechnungsstellung	13
Art. 44 Fälligkeit	13
Art. 45 Rückforderung	13
Art. 46 Nachbezug	13
F Schlussbestimmungen	13
Art. 47 Beschlussfassung	13
Art. 48 Aufhebung bisherigen Rechts	13
Art. 49 Übergangsbestimmungen	13
Art. 50 Inkrafttreten	13

A ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

Für die Amtstätigkeit der Stadtverwaltung und der Baubehörde werden im Rahmen der kantonalen Verordnung vom 8. Dezember 1966 über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) Gebühren festgesetzt.

Art. 2 Übergeordnetes Recht

¹ Soweit die vorliegende Verordnung keine Sonderregelungen enthält, ist die jeweils aktuelle Fassung der VOGG direkt anwendbar.

² Die Allgemeinen Bestimmungen des kommunalen Gebührenreglements der Stadt Uster vom 31. Mai 2011 sind direkt anwendbar, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung nicht widersprechen.

B GEBÜHREN IM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN

Art. 3 Grundsatz

¹ Die Baubehörde erhebt für die im Rahmen der Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens sowie für die bei der Wahrnehmung ihrer baupolizeilichen Aufgaben wie Baufreigaben, Baukontrollen, Bauabnahmen, Wiederherstellungsverfahren usw. entstehenden Aufwendungen kostendeckende (Personal- und Infrastrukturkosten) Gebühren, welche der Bedeutung des Geschäfts angemessen sind.

² Die Gebühr ist unabhängig vom Ausgang der die Gebührenpflicht auslösenden Massnahmen geschuldet. Insbesondere ist sie auch dann geschuldet, wenn die Massnahme ohne oder mit einem abschlägigen Entscheid abgeschlossen wird.

³ Die Gebühr setzt sich aus der Grund- und Bearbeitungsgebühr sowie allfälligen Zuschlägen gemäss Art. 15 zusammen.

Art. 4 Grundgebühr

Für die Entgegennahme des Baugesuches, die Registrierung sowie den administrativen Aufwand wird eine Grundgebühr wie folgt erhoben:

- Ordentliche Verfahren: Fr. 200.00
- Anzeigeverfahren: Fr. 100.00
- Projektänderungen: Fr. 100.00

Art. 5 Bearbeitungsgebühr

¹ Für die Behandlung von Baugesuchen sowie die erforderlichen Kontrollen wird neben der Grundgebühr gemäss Art. 4 eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

² Die Bearbeitungsgebühr ist abhängig

- vom Schwierigkeitsgrad (n);
- vom Leistungsanteil (q);
- von der Bausumme (B).

Art. 6 Berechnung

Die Bearbeitungsgebühr (G) errechnet sich nach der Formel:

$$G = \frac{P}{1000} \times n \times q \times B$$

$$p = 2.25 + \frac{3000^*}{\sqrt{B}} = \text{Promilleansatz für den Schwierigkeitsgrad 1.0}$$

*Wert ist jährlich mit folgendem Teuerungsfaktor zu indexieren:
 $\sqrt{[\text{Index Wohnbaupreise ZH (2010 = 100 Punkte)}/100]}$

Art. 7 Schwierigkeitsgrad (n)

Der Schwierigkeitsgrad (n) ist von den baurechtlichen Gegebenheiten abhängig und bestimmt sich nach der folgenden Einteilung. Die Festlegung erfolgt durch die Abteilung Bau.

Klasse	Baurechtliche Verhältnisse	Schwierigkeit (n)
Klasse I	Einfache baurechtliche Beurteilung	0.8
Klasse II	Normal schwierige baurechtliche Beurteilung	1.0
Klasse III	Überdurchschnittlich schwierige baurechtliche Beurteilung	1.2

Art. 8 Leistungsanteil (q)

Die Behandlung des Baugesuches gliedert sich in die nachfolgenden Teilleistungen (q):

	Teilleistungen (q)
Prüfung des Baugesuches mit Bericht, Antrag und interner Zirkulation	0.30
Baugespannkontrolle	0.02
Einholen von Vernehmlassungen und/oder Spezialbewilligungen bei externen Amtsstellen pro Amtsstelle im Maximum	0.02 0.12
Baufreigabe, Baukontrollen inkl. Bezugsbewilligung	0.32
Hausentwässerung: Bewilligung, Kontrolle und Einmessen der Leitungen, Nachführen des Leitungskatasters	0.16
Baulicher Brandschutz	0.08
Total	1.00

Art. 9 Bausumme (B)

¹ In den Baugesuchen ist die Bausumme (B) und (sofern bestimmbar) das Gebäudevolumen gemäss SIA-Norm 416 anzugeben.

² Die für die Berechnung der Bearbeitungsgebühr massgebliche Bausumme umfasst die Gebäudekosten (gemäss Baukostenplan BKP 2 und 4).

Art. 10 Leistungsbestandteile

Mit der Bearbeitungsgebühr nach Art. 5 werden folgende Leistungen pauschal abgegolten:

- Planungs-, umweltschutz- und baupolizeirechtliche sowie brandschutz- und verkehrstechnische Prüfung des Baugesuchs (alle Abteilungen mit Ausnahmen von Gutachten und Besonderheiten)
- Publikation des Baugesuches (ohne Insertionskosten) und Kontrolle des Baugespanns
- Bearbeitung der Anträge, Beratung und Entscheidfassung durch die zuständige Behörde und Ausfertigung des Entscheids
- Prüfung und Bewilligung, Kontrollen und Einmessen der Abwasseranlagen sowie entsprechendes Nachführen des Leitungskatasters
- Feuerpolizeiliche Prüfungen und Kontrollen
- Kontrollen von eingereichten Nachweisen
- Baufreigabe, periodische Baukontrollen mit Überwachung der angeordneten Auflagen (exkl. Kontrollen der Vermessung nach Art. 19)
- Rohbaukontrollen

- Bezugsbewilligungen
- Schlusskontrollen, Archivierung der Akten
- Zustellung von Entscheiden und anderen amtlichen Mitteilungen, vorbehältlich von Art. 16

Art. 11 Reduktion der Bearbeitungsgebühr

¹ Bei Verzicht auf einen formellen Entscheid (Rückzug des Baugesuchs) und bei Bauverweigerungen wird die Bearbeitungsgebühr nur für die erbrachten Teilleistungen gemäss Art. 6 und 8 erhoben.

² Für eine baurechtliche Bewilligung, die durch Zeitablauf verfallen ist und ohne wesentliche Änderung neu erteilt wird, kann die Bearbeitungsgebühr nur für die noch zu erbringenden Teilleistungen gemäss Art. 6 und 8 erhoben werden.

³ Für Bauvorhaben, die auf einem Vorentscheid basieren, kann die Bearbeitungsgebühr bis max. 20 % reduziert werden, falls aufgrund der bereits beurteilten Fragen ein geringerer Aufwand resultieren sollte.

⁴ Bei besonderen Verhältnissen kann die Bearbeitungsgebühr angemessen reduziert werden oder entfallen.

Art. 12 Erhöhung der Bearbeitungsgebühr

¹ Eine Erhöhung der Bearbeitungsgebühr erfolgt insbesondere bei Zusatzaufwendungen wie:

- Bearbeitung von unvollständigen und/oder nicht bewilligungsfähigen Unterlagen;
- unverhältnismässiger Mehraufwand für baurechtliche Prüfungen und Beratungen;
- amtliche Prüfung in Fällen, wo private Kontrolle möglich ist;
- unverhältnismässiger Mehraufwand für Baufreigaben und Baukontrollen;
- Beurteilungen durch die Stadtbildkommission (pauschal Fr. 300.00 pro Sitzung).

² Die Erhebung der erbrachten Zusatzaufwendungen erfolgt grundsätzlich nach Aufwand.

Art. 13 Anzeigeverfahren

¹ Für Baugesuchsbeurteilungen ohne Auflagen, welche im Anzeigeverfahren behandelt werden, wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.00 erhoben.

² Für alle anderen Baugesuchsbeurteilungen im Anzeigeverfahren wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Art. 3 ff. erhoben.

Art. 14 Beurteilung nach Aufwand

Die Bearbeitungsgebühr wird nach Aufwand erhoben:

- für Vorentscheide;
- für Vorhaben, die nicht durch Bausummen erfasst werden können (z. B. Grenzmutationen etc.);
- falls die Berechnung nach Bausumme unangemessen wäre (z. B. Projektänderungen, innere Umbauten etc.).

Art. 15 Zuschläge

Zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr werden folgende Leistungen nach Aufwand und/oder pauschal in Rechnung gestellt:

- Insertionskosten (pauschal Fr. 225.00)
- Projekt- und Baubegleitung
- Aufwand für behördliche Anordnungen und Befehle
- Fachgutachten
- Prüfungskosten durch Dritte bei Besonderheiten
- Ausnahmegewilligungen (pauschal Fr. 200.00 bis Fr. 600.00 pro Ausnahmefall)

Art. 16 Zustellung an Dritte

¹ Für die erstmalige Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte nach § 316 PBG wird vom Empfänger folgende Gebühr erhoben:

- bis 5 Seiten Fr. 30.00
- ab 6 Seiten zusätzlich Fr. 2.00/Seite, maximal Fr. 60.00

² Sind neben dem kommunalen Entscheid auch einzelne oder mehrere kantonale Entscheide zuzustellen, wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 5.00 pro kantonalen Entscheid erhoben.

³ Die Zustellung von Folgeentscheiden, wie Bewilligungen von Projektänderungen, ergänzenden Unterlagen usw. erfolgt kostenlos.

⁴ Die Zustellung baurechtlicher Entscheide an rekurs- und beschwerdeberechtigte Organisationen im Sinne des Verbandsbeschwerderechts sowie an Behindertenorganisationen erfolgt kostenlos.

C VERMESSUNGSgebühren

Art. 17 Grundsatz

¹ Für die vermessungstechnischen Arbeiten im Zusammenhang mit Baugesuchen wird pro Gebäudeeinheit eine Gebühr erhoben.

² Sie ist abhängig

- vom Leistungsanteil (q)
- von der Bausumme nach Baukostenplan BKP 2 + 4 (B)

³ Als Gebäudeeinheiten sind örtlich separat lokalisierbare Baueinheiten zu betrachten. Die Bausumme ist dementsprechend anteilmässig aufzuteilen.

Art. 18 Berechnung

¹ Die Vermessungsgebühr (V) errechnet sich nach der Formel:

$$V = \frac{P}{1000} \times q \times B$$

$$p = 0.5 + \frac{2750^*}{\sqrt{B}} = \text{Promilleansatz}$$

*Wert ist jährlich mit folgendem Teuerungsfaktor zu indexieren:
 $\sqrt{[\text{Index Wohnbaupreise ZH (2010 = 100 Punkte)}/100]}$

² Die Vermessungsgebühr beträgt mindestens Fr. 200.00.

Art. 19 Leistungsanteil

Die Vermessungsgebühr ist abhängig von den nachfolgend gegliederten Teilleistungen:

	Teilleistungen (q)
Einmalige Lageberechnung des Bauprojektes	0.09
Übernahme der fertigen Berechnung in Landeskoordinatenform	(0.04)
Berechnung von Varianten	(0.09)
Bauabsteckung vor Beginn der Aushubarbeiten	0.09
Schnurgerüstangabe	0.21
Schnurgerüstkontrolle bei Absteckung durch Dritte	(0.10)
Bestandesänderung	0.63
Total	1.00

Art. 20 Besonderheiten beim Schnurgerüst

¹ Bei mehr als ca. 6 Fluchten pro Gebäudeeinheit (abhängig von der Baugrösse) oder schiefwinkligen Fluchten wird der Faktor für das Schnurgerüst anteilmässig erhöht.

² Mehrmalige Absteckungen (z. B. pro Stockwerk) werden zusätzlich verrechnet.

³ Einzelne Ergänzungsabsteckungen werden nach Aufwand verrechnet. Normale Höhenangaben sind im Pauschalbetrag nach Art. 19 inbegriffen.

Art. 21 Bestandesänderung

Der Tarif nach Art. 19 wird nur für Neu- und Anbauten angewendet oder für Umbauten, die gesamthaft neu vermessen werden müssen. Umbauten mit kleinen vermessungstechnischen Änderungen werden nach Honorartarif gemäss Art. 26 verrechnet.

Art. 22 Leistungsumfang

Mit der Vermessungsgebühr werden die Normalleistungen pauschal abgegolten. Erschwerisse werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 23 Reduktion

¹ Ist die Vermessungsgebühr gemäss Art. 17 bis 22 gegenüber der Berechnung nach Aufwand unverhältnismässig hoch, kann eine entsprechende Reduktion erfolgen.

² Der Abteilungsvorsteher Bau erlässt hierzu ausführende Richtlinien.

Art. 24 Erhöhung der Vermessungsgebühr

Wird die Erbringung von Vermessungsdienstleistungen über das Normalmass erschwert, kann die Vermessungsgebühr nach Aufwand entsprechend erhöht werden. Dies gilt insbesondere für:

- Abklärungen und Besprechungen, die auf Widersprüche im Projekt oder mangelhafte Unterlagen zurückzuführen sind;
- spezielle Berechnungen (z. B. Ausnützungsberechnungen);
- Behinderung aufgrund nicht freier Begehbarkeit des Baugrundstückes;
- Wartezeiten oder nicht wahrgenommenen Besprechungsterminen auf der Baustelle;
- Mehraufwand wegen mangelhafter Montage des Schnurgerüstes;
- übermässige Aufwendungen für Abklärungen und Besprechungen wegen Baufreigabe und Projektänderungen.

Art. 25 Berechnung nach Aufwand

Die Vermessungsgebühr wird nach Aufwand erhoben für:

- kleine Projektänderungen (Änderungen des gesamten Projektes werden als Variante gemäss Art. 19 berechnet);
- Vorhaben, die weder durch Bausummen noch durch den Honorartarif erfasst werden können.

Art. 26 Anwendung des Honorartarifs

¹ Die Vermessungsgebühr wird nach der Honorarordnung 33 des IGS (Ingenieur-Geometer Schweiz) für die Nachführung der amtlichen Vermessung berechnet für:

- Änderungen der Eigentumsgrenzen;
- Wiederherstellung von Vermarkungen;
- Bestandesänderungen, die nicht durch Bausummen erfasst werden können;
- Umbauten mit kleinen vermessungstechnischen Änderungen.

² Der Abteilungsvorsteher Bau erlässt hierzu ausführende Richtlinien.

Art. 27 Gebäudeabbrüche

Für Gebäudeabbrüche oder vermessungsrelevante Teilabbrüche beträgt die Vermessungsgebühr Fr. 100.00 pro Gebäude (Gebäudedefinition gemäss Art. 17). Liegt ein Gebäude auf zwei Parzellen, werden pro Parzelle Fr. 100.00 verrechnet.

Art. 28 Abgabe von Vermessungsdaten

¹ Die Gebühr für die Abgabe von Auszügen und Auswertungen, die auf der Grundlage der amtlichen Vermessung erstellt werden, richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung für Vermessungsdaten (LS 255.1).

² Der Abteilungsvorsteher Bau erlässt hierzu ausführende Richtlinien.

Art. 29 Zusatzgebühren für die Nachführung der amtlichen Vermessung

Auf die Nachführungskosten der amtlichen Vermessung (Grenz- und Bestandesänderungsmutationen, Rekonstruktionen von Vermarkungen) wird eine Zusatzgebühr von 15 % erhoben.

D ÜBRIGE GEBÜHREN

Art. 30 Beratungen und Entscheide

¹ Für Beratungen in nicht hoheitlichen Belangen ausserhalb laufender Bewilligungsverfahren wie z. B. Beratungen von Kaufinteressenten oder mit nachbarrechtlichen Bezügen usw. kann eine Gebühr nach Aufwand erhoben werden.

² Für schriftliche Entscheide oder Stellungnahmen ausserhalb laufender Bewilligungsverfahren wie z. B. Entscheide über Löschungen von Anmerkungen und Dienstbarkeiten, Vorprüfung und Teilnahme an Jurierungen von Wettbewerben usw. kann eine Gebühr nach Aufwand erhoben werden.

³ Der Abteilungsvorsteher Bau erlässt hierzu ausführende Richtlinien.

Art. 31 Abwasseranlagen

¹ Die nicht im Zusammenhang mit Baubewilligungen stehenden Aufwendungen für Prüfungen, Abnahmen und Einmessungen von Abwasseranlagen werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt. In Anlehnung an Art. 4 wird zudem eine Grundgebühr von Fr. 50.00 erhoben.

² Bei unverhältnismässigen Mehrleistungen für Beurteilungen, Entscheide und Kontrollen werden die Gebühren nach Aufwand verrechnet.

Art. 32 Feuerungsanlagen

¹ Die Beurteilung und Installationskontrolle von Feuerungsanlagen wird pro Anlage pauschal wie folgt in Rechnung gestellt:

- | | |
|--|------------|
| – Feuerungen, Cheminée, Kachelofen etc. | Fr. 200.00 |
| – Spezialanlagen (Pellets, Holzschnitzel etc.) | Fr. 250.00 |
| – Kaminanlagen, Brenner-Ersatz | Fr. 150.00 |

² Für die periodische Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungsanlagen wird pro Anlage wie folgt Rechnung gestellt (zzgl. MWST):

- | | |
|-----------------------|------------|
| – Einstufige Anlagen | Fr. 140.00 |
| – Zweistufige Anlagen | Fr. 160.00 |

- Administrationsgebühr
(wenn das Gewerbe die Abgasmessung vornimmt) Fr. 54.50
- ³ Für die periodische Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen wird pro Haus wie folgt Rechnung gestellt (zzgl. MWST):
 - Sichtkontrolle erste Anlage Fr. 130.00
 - Jede weitere Anlage im gleichen Haus Fr. 40.00
 - Emissionsmessung Fr. 140.00
 - Administrationsgebühr
(wenn das Gewerbe die Kontrolle vornimmt) Fr. 54.50
- ⁴ Bei unverhältnismässigen Mehrleistungen für Beurteilungen, Entscheide und Kontrollen werden die Gebühren nach Aufwand erhöht.

Art. 33 Weitere Bewilligungen und Kontrollen der Feuerpolizei

Übrige Bewilligungen und Kontrollen der Feuerpolizei werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- Bewilligung für die Lagerung und den Verkauf von Feuerwerk Fr. 250.00
- Bewilligung für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten Fr. 250.00
- Bewilligung und erstmalige Kontrolle von Dekorationen gratis
- weitere Kontrollen nach Aufwand

Art. 34 Gestaltungspläne

Für die Ausarbeitung und Genehmigung von Sonderbauvorschriften und privaten Gestaltungsplänen wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

Art. 35 Strassen und Kanalisationen

¹ Für die Prüfung und Genehmigung der Projekte von Strassen, Wegen und Kanalisationen wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

² Die Kontrolle der Bauausführung und die Abnahme werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

³ Verträge über Landabtretung, Durchleitungsrechte und deren Genehmigung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁴ Der Abteilungsvorsteher Bau erlässt hierzu ausführende Richtlinien.

Art. 36 Konzessionen

Die Erteilung von Konzessionen richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung) vom 24. Mai 1978 mit den seitherigen Änderungen.

Art. 37 Aufzugsanlagen

¹ Für die Ausführungs- und Betriebsbewilligung von Aufzugsanlagen sowie die periodische Aufzugskontrolle werden pauschale Gebühren entsprechend den kantonalen Richtlinien über die Berechnung der Prüfungskosten im Aufzugswesen erhoben.

² Es wird zudem eine Verwaltungsgebühr von Fr. 50.00 erhoben.

³ Für die Anordnung von sicherheitstechnischen Massnahmen wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 200.00 erhoben.

⁴ Für die Durchführung von periodischen Kontrollen werden die Kosten nach Aufwand verrechnet.

Art. 38 Baulicher Zivilschutz

¹ Für die Genehmigung von Schutzraumprojekten werden pro Schutzraum folgende Pauschalgebühren erhoben:

- bis 25 Schutzplätze Fr. 1600.00
- bis 50 Schutzplätze Fr. 2300.00
- über 50 Schutzplätze Fr. 3800.00

² Für formelle Anordnungen über die Befreiung von der Schutzraumpflicht oder die Leistung von Ersatzabgaben wird eine Pauschalgebühr von Fr. 500.00 erhoben.

³ Bei unverhältnismässigen Mehrleistungen für Beurteilungen, Entscheide und Kontrollen werden die Gebühren nach Aufwand erhöht.

Art. 39 Weitere Bewilligungen und Kontrollen

Für nicht namentlich genannte Bewilligungen und Kontrollen wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

Art. 40 Hausnummern

Für die Zuteilung und Lieferung von Hausnummern werden pro Schild pauschal Fr. 60.00 in Rechnung gestellt.

E GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 41 Gebühren für administrative Leistungen

¹ Die Schreib- und Kopiergebühren richten sich nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden und nach den allgemeinen Bestimmungen der Gebührenverordnung der Stadt Uster.

² Die Zustellung von Entscheiden und Mitteilungen wird vorbehältlich von Art. 16 nicht separat in Rechnung gestellt.

³ Für die Einsichtnahme in Archivpläne kann eine Gebühr nach Aufwand bis Fr. 50.00 erhoben werden. Für die Ausleihe von Archivplänen wird pro Plan eine Gebühr von Fr. 3.00 erhoben.

Art. 42 Gebühren nach Aufwand

¹ Der Personalaufwand richtet sich nach den jeweils aktuellen Tarifsätzen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB).

² Sachaufwendungen sowie Kosten von Dienstleistungen Dritter werden ohne Zuschläge weiterverrechnet.

³ Der Abteilungsvorsteher Bau erlässt hierzu ausführende Richtlinien.

Art. 43 Festsetzung von Gebühren und Rechnungsstellung

¹ Soweit möglich sind mehrere Gebühren und Teilleistungen in einer Rechnung zusammenzufassen.

² Die Baubewilligungsgebühren, die Gebühren für die Bewilligung und Kontrolle von Abwasseranlagen, die feuerpolizeilichen Gebühren sowie die Gebühren für Aufzugsanlagen, Schutzraumprojekte und Hausnummern werden mit der baurechtlichen Bewilligung festgesetzt, sofern sie mit einer solchen in Zusammenhang stehen.

Art. 44 Fälligkeit

Die Gebühren werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Mit der Baubewilligung erhobene Gebühren sind innert 30 Tagen, spätestens jedoch vor Baufreigabe zu bezahlen; massgebend ist die kürzere Frist.

Art. 45 Rückforderung

Wird ein Bauvorhaben nicht ausgeführt, kann der Gesuchsteller 30 %, bei nur teilweiser Ausführung einen verhältnismässigen Anteil, der für dessen Beurteilung auferlegten Gebühr zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch verjährt ein Jahr nach Erlöschen der Baubewilligung.

Art. 46 Nachbezug

¹ Bei Erhöhung der Bausumme gemäss Bauabrechnung wird die Bearbeitungsgebühr nach Art. 5 bis 14 neu überprüft und die Differenz in Rechnung gestellt, sofern sie, bezogen auf die Ursprungsgebühr, mindestens 10 % und wenigstens Fr. 200.00 beträgt.

² Massgebend ist die teuerungsbereinigte Bauabrechnung bezogen auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

³ Analoges gilt für die Vermessungsgebühren (Art. 17 bis 24). Der Nachbezug kann zusammen mit der Bestandesänderung in Rechnung gestellt werden.

F SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 47 Beschlussfassung

Diese Verordnung wurde durch den Stadtrat am 13. Dezember 2011 erlassen.

Art. 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Gebühren im Bauwesen vom 22. Januar 2002 aufgehoben.

Art. 49 Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind in allen Verfahren anwendbar, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung noch nicht eingeleitet worden sind.

Art. 50 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung.